

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-11-13

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Kleimenhagen
Telefon: 545 - 2174

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01586/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Richtlinien des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege und über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Richtlinie des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII i.v.m. § 39 SGB VIII.
2. Die Richtlinie des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27,34 35.35a,41 SGBVIII i.v.m. § 39 Abs.3 und 40 SGB VIII
3. Die Inkraftsetzung erfolgt zum 01.01.2014.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Entsprechend § 39 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährung von Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 auch den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Dabei ist zwischen laufenden und einmaligen Leistungen zu unterscheiden. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden. Von der rechtlichen Möglichkeit, landeseinheitliche Regelungen zur Finanzierung von laufenden und einmaligen Leistungen festzulegen, hat der Gesetzgeber im Land Mecklenburg-Vorpommern keinen Gebrauch gemacht.

So obliegt es jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern, eigene Richtlinien zu erlassen.
Grundlage für die jeweiligen Festlegungen der örtlichen Jugendhilfeträger bilden dabei die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

2. Notwendigkeit

Die gegenwärtig gültige Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII i.v.m. § 39 SGB VIII datiert vom 01.08.2006 und ist seither an die gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht angepasst worden.
Die Anpassung der Pflegesätze für die Landeshauptstadt Schwerin ist daher dringend geboten.

Für einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche, welche gem. §§ 34,35,35a,41 SGB VIII stationär untergebracht sind, gibt es bisher nur Arbeitsanweisungen aus den Jahren 2001 und 2002. Für die Erstausrüstung des eigenen Wohnraumes werden hilfsweise die Richtlinien zur Bestimmung der Leistungen nach dem SGB II angewandt. Hier soll auch mittels einer eigenen Richtlinie Klarheit geschaffen werden.

Durch die Anpassung der Kostensätze in beiden Richtlinien an die gestiegenen Lebenshaltungskosten soll die Bereitschaft, ein Pflegekind in der Familie aufzunehmen, gesteigert werden.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Mittels der Umsetzung der beiden Richtlinien wird künftig sichergestellt, dass die jeweiligen Finanzierungsgrundlagen aktuell sind und Pflegeeltern in Schwerin nicht schlechter gestellt sind, als Pflegeeltern in Zuständigkeiten anderer Jugendämter.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Pro verfügbarem Fall der Hilfe nach § 33 SGB VIII werden mit Umsetzung der Richtlinie Mehraufwendungen in Höhe von monatlich ca. 172,00 € notwendig, insgesamt ergeben sich jährliche Mehraufwendungen von ca. 62.000 €

6 a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe

Die Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII sind Pflichtaufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

6 b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben

6 c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten

Die Mehrausgaben zur Erfüllung dieser Aufgabe werden im selben Produkt 36030 Hilfen zur Erziehung abgesichert.

Die durchschnittlichen monatlichen Kosten bei Aufnahme in einer Pflegefamilie betragen 2012 ca. 960,00 € bei einer stationären Hilfe zur Erziehung lagen sie bei monatlich durchschnittlich ca. 2.940,00 €. Selbst bei einer Kostensteigerung um 172,00 € im Monat lägen die Kosten bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie noch um gut 1.800,00 € monatlich unter denen einer stationären Hilfe.

Die sich durch die Anpassung der Richtlinien ergebenden Mehraufwendungen von ca. 62.000,00 € jährlich könnten durch den Ersatz von stationären Hilfen durch Unterbringung in Pflegefamilien in einem Zeitraum von 35 Monaten kompensiert werden, in 2014 müsste die Zahl der Pflegefamilien daher um durchschnittlich 3 gesteigert werden. Eine solche Steigerung wird vor dem Hintergrund der angepassten Richtlinien als erreichbar angesehen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Im Produkt Hilfen zur Erziehung werden jährliche Mehraufwendungen von ca. 62.000 € notwendig.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

1.
Richtlinie des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin zur Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII i.V.m. § 39 SGB VIII

2.

Richtlinie des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34,35,35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 Abs.3 und 40 SGB VIII

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter